
Hintergrundbriefing

Aushöhlung mit Methode: Analyse der EPBD-Umsetzung im GModG

Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), vom Europäischen Parlament am 29. Mai 2024 verabschiedet, bildet einen zentralen Pfeiler der Dekarbonisierung des Gebäudesektors. Sie definiert ambitionierte Effizienzpfade für Wohn- und Nichtwohngebäude und verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein umfassendes Instrumentarium an regulatorischen und flankierenden Maßnahmen bereitzustellen, um die Transformation des Gebäudebestands zu beschleunigen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Richtlinie im Rahmen des GModG im Sinne einer sogenannten 1:1-Umsetzung umzusetzen. Der Gesetzentwurf wurde im Kabinett beschlossen und soll am 11. Juni 2026 in erster Lesung im Bundestag beraten werden.

Eine Analyse des Umsetzungsvorhabens zeigt erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem EU-Recht auf. Der Entwurf nutzt gezielt sämtliche bestehenden Spielräume, um die Wirkung der EPBD methodisch zu verwässern. Zugleich werden einzelne Vorgaben nicht umgesetzt oder nur unvollständig berücksichtigt. In einigen Stellen ergeben sich zudem Anhaltspunkte für eine mögliche Europarechtswidrigkeit.

Diese faktische Aushöhlung untergräbt die klimapolitische Wirksamkeit des Gesetzes, während die im Gebäudesektor weiter aufklaffende Klimaziellücke den Handlungsbedarf zusätzlich verschärft. Die Sanierung der schlechtesten Gebäude stellt zudem eine zentrale soziale Herausforderung dar: In Deutschland sind rund 5 Millionen Menschen von Energiearmut betroffen. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung in ihrer aktuellen Form eine verpasste Chance für Klima- und Sozialpolitik.

Angesichts der europarechtlichen Fragwürdigkeit des Ansatzes sollte dieser Fehlkurs im parlamentarischen Verfahren korrigiert werden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Realitätsferne Primärenergiefaktoren als Grundlage für Rechnungstricks
2. Nullemissionsgebäude: Methodische Täuschung statt energetischer Bedarfsminimierung
3. Öffentliche Einrichtungen: Verkleinerter Geltungsbereich durch enge Auslegung
4. Energieausweise und Effizienzklasse: Schlampige Umsetzung, verwässerte Wirkung
5. Schlupflöcher bei Inspektion und Kontrolle
6. Verschwindende Fristen, ignorierte Vorgaben bei der Gebäudeautomation
7. One-Stop-Shops: Fehlanzeige

In aller Kürze

- Die Primärenergiefaktoren der verschiedenen Energieträger wurden deutlich unterhalb wissenschaftlich fundierter Werte angesetzt. Dieser rechnerische Trick ermöglicht es, die in der EPBD vorgesehenen verbindlichen Minderungsziele formal zu erfüllen, ohne die dafür notwendige Verbesserung der Energieeffizienz tatsächlich umzusetzen.
- Nullemissionsgebäude werden im GModG vor allem über günstigere Bilanzierungsregeln definiert, nicht über einen nachweislich geringeren Energiebedarf der Gebäude.
- Fehlende Definitionen (etwa bei Lüftungsanlagen), einschränkende Formulierungen (beispielsweise bei öffentlichen Einrichtungen) sowie die gezielte Nutzung einer Ausnahmeregelung bei den Effizienzklassen reduzieren Reichweite und Verbindlichkeit der EPBD.
- Einzelne Vorgaben der EPBD werden überhaupt nicht umgesetzt. Dies betrifft unter anderem die Einrichtung von One-Stop-Shops, Fristen für die Gebäudeautomation sowie Anforderungen an die Ausgestaltung von Prüfprogrammen. Diese Auslassungen werfen erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität des Entwurfs auf.

1. Realitätsferne Primärenergiefaktoren als Grundlage für Rechnungstricks

1.1. Ausweisung der Primärenergiefaktoren

Die Primärenergiefaktoren in Anlage 4 werden angepasst, um die Gesamtprimärenergie einschließlich des erneuerbaren Anteils abzubilden.

Das Gutachten von Pehnt et al. (2024) zum GEG und zur EPBD weist die Gesamtprimärenergiefaktoren der verschiedenen Energieträger wie folgt aus:

Tabelle 3-3: Gesamt-Primärenergiefaktoren für heutige Energieträger (oben) und Ausblick über die zukünftige Entwicklung der Faktoren

Energieträger	f _{total}	Bemerkungen/Quellen
Erdgas	1,1	DIN V 18599-1
Heizöl	1,1	DIN V 18599-1
Biomasse	1,2	DIN V 18599-1
Biomethan	1,3	ifeu et al. (2018)*
Braunkohle	1,2	DIN V 18599-1
Steinkohle	1,1	DIN V 18599-1
Strom	2,8	DIN V 18599-1
Ausblick: Zukünftige Faktoren		
Strom 2022	2,2	DIN V 18599-1
Strom 2030 (NECP-Szenario)	1,8	IINAS 2023
Strom 2030 (EE IINAS-Szenario)	1,4	IINAS 2023
H ₂ grün	1,5-1,6	DVGW 2022, IINAS 2021
H ₂ blau	1,5	IINAS 2021

* zzgl. erneuerbarer Anteil

Die von der Bundesregierung festgelegten PEF weichen deutlich von diesem Vorschlag ab – mit klarer Tendenz nach unten. Mit den in Anlage 4 des GModG definierten PEF bevorzugt die Bundesregierung insbesondere Biomasse und Biomethan, indem sie alle biogenen Brennstoffe pauschal mit 0,7 ansetzt. Zwar können laut EPBD *weighting factors* verwendet werden, hier dient ihre Anwendung jedoch offensichtlich dazu, Biomasse und gasförmige biogene Energieträger entgegen wissenschaftlichen Erkenntnissen politisch zu begünstigen.

Dasselbe Gutachten weist zudem darauf hin, dass Wasserstoff aufgrund von Elektrolyseverlusten beziehungsweise der Verluste bei der Dampfreformierung und des Energiebedarfs für die CO₂-Abscheidung sogar einen höheren PEF als Biomethan aufweist. Eine Bewertung all dieser Energieträger mit 0,7 ist daher fachlich kaum zu rechtfertigen.

1.2. Einhaltung der Primärenergieeinsparungsziele für Wohngebäude nach Art19(2)

Darüber hinaus werden die PEF insgesamt unterschätzt – sie dürften eigentlich nicht unter 1 liegen, außer in manchen Fällen bei KWK-Anlagen. Dadurch kann die Bundesregierung den projizierten Gesamtprimärenergieverbrauch künstlich kleinrechnen. So rechnet sie sich die Erreichung der Einsparziele nach Art. 9 Abs. 2 EPBD für Wohngebäude schön und vermeidet zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, ohne den tatsächlichen Verbrauch real zu senken.

Die EPBD schreibt einen Reduktionspfad des Primärenergieverbrauchs von -16 % bis 2030 und -22 % bis 2035 vor. Dieser darf nicht durch rechnerische Tricks eingehalten werden. Vielmehr sollte die Bundesregierung gebäudescharfe Mindesteffizienzstandarde (MEPS) für spezifische Teilsegmente einführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Worst-Performing-Buildings gezielt adressiert werden, wo am meisten Energieeinsparungspotenzial liegt und wo überwiegend vulnerable Haushalte wohnen, die bei der Sanierung vor hohen Energiekosten geschützt werden können.

2. Nullemissionsgebäude: Methodische Täuschung statt energetischer Bedarfsminimierung

Nach der neu eingeführten Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 25a EPBD muss ein Nullemissionsgebäude eine „sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen“ und „keine Energie oder eine sehr geringe Energiemenge“ benötigen. Die geplanten Änderungen bewirken jedoch das Gegenteil:

- **Der problematisch ausgestaltete Mechanismus der „baubaren Referenz“:** In den neuen §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GModG wird der bisherige Kürzungsfaktor von 0,55 für Neubauten ersatzlos gestrichen. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass das Referenzgebäude selbst auf ein entsprechend anspruchsvolleres Niveau angehoben werde. Gleichwohl bleibt fraglich, ob die neue Methodik tatsächlich zu einer weiteren Verringerung des realen Energiebedarfs führt. Da die baulichen Anforderungen an die Gebäudehülle (U-Werte in Anlage 1 Nr. 1 bis 5) jedoch nicht verschärft wurden, verharren die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz auf dem bisherigen Niveau, obwohl die EPBD für Nullemissionsgebäude eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz verlangt.
- **Verstoß gegen die 10-Prozent-Regel (Art. 11 Abs. 3 EPBD):** Die EPBD schreibt zwingend vor, dass der Primärenergiebedarf eines ZEB mindestens 10 % niedriger sein muss als der nZEB-Standard. Da das aktuelle nZEB-Niveau (EH 55) bereits als kostenoptimal gilt, müsste ein echtes ZEB physisch deutlich effizienter sein. Das GModG erreicht diese Verschärfung jedoch nach vorläufiger Bewertung überwiegend über Änderungen der Bilanzierungsparameter und nicht über eine entsprechende Verschärfung der baulichen Anforderungen. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob die Vorgaben des Art. 11 Abs. 3 EPBD materiell erfüllt werden.
- **Rechnerischer „Netz-Bonus“ vs. physische Stagnation:** Der Entwurf simuliert den ZEB-Status vor allem durch die Absenkung des Primärenergiefaktors (PEF) auf 0,70 für den Referenzwärmeerzeuger ab 2030 (Anlage 1 Nr. 6). Zwar lässt die EPBD den Fortschritt des PEF explizit zu, doch führt dies im vorliegenden System zu einer Entwertung des baulichen Wärmeschutzes:

- **Faktische Stagnation bei hocheffizienten Systemen:** Gebäude mit Wärmepumpen oder Wärmenetzanschluss stoßen bereits heute primärenergetisch nur an die HT' -Grenze (den baulichen Wärmeschutz gemäß § 16), da ihre Anlagenbilanz ohnehin sehr gut ist. Für diese Gebäude ändert sich der reale Endenergiebedarf durch das Gesetz nicht; sie werden lediglich auf dem Papier zu einem ZEB deklariert, während ihre Hülle auf einem veralteten Niveau verharret.
- **Gefährliche Lockerung bei Verbrennungssystemen:** Eine reale und kritische Lockerung tritt hingegen bei Gebäuden mit Biomethan-Versorgung ein. Durch den pauschalen PEF von 0,70 für biogene Brennstoffe (Anlage 4) erreicht ein Gebäude den ZEB-Status rechnerisch selbst dann, wenn die Gebäudehülle physisch deutlich schlechter gedämmt ist als nach heutigem EH-55-Standard.
- **Massive Steigerung des zulässigen Energiebedarfs:** Durch den ersatzlosen Wegfall des bisherigen Kürzungsfaktors von 0,55 in den §§ 15 und 18 darf ein künftiges ZEB den vollen Wert (100 %) des Referenzgebäudes ausschöpfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Referenzwärmeerzeugers entspricht dies faktisch einer Absenkung des Standards auf ein EH-75-Niveau. Im Vergleich zum derzeitigen EH-55-Standard entspricht dies einer Steigerung des zulässigen Primärenergiebedarfs um rund 36 %.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Anforderungen an das Nullemissionsgebäude künftig stärker über bilanzielle Bewertungsparameter als über eine weitere Senkung des tatsächlichen Energiebedarfs erreicht werden sollen. Dies wirft erhebliche unionsrechtliche Fragen auf, da Artikel 6 und Artikel 11 EPBD eine Ausrichtung am kostenoptimalen Niveau sowie eine weitere Verbesserung gegenüber dem bisherigen nZEB-Standard verlangen. Die Bundesregierung wird daher nachvollziehbar darlegen müssen, dass die gewählte Methodik den materiellen Anforderungen der EPBD tatsächlich genügt.

3. Öffentliche Einrichtungen: Verkleinerter Geltungsbereich durch enge Auslegung

Im Artikel 2 der EPBD werden öffentliche Einrichtungen sehr weit gefasst definiert. Die Definition orientiert sich dabei an der EED.

EPBD Artikel 2 Nummer 5.: „öffentliche Einrichtungen“ öffentliche Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791;

Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791; „öffentliche Einrichtungen“ nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind;

Im GModG wird aber an verschiedenen Stellen, an denen Vorgaben für öffentliche Einrichtungen aufgegriffen werden, die Formulierung „im Eigentum der öffentlichen Hand und von einer Behörde genutzt“ verwendet.

Dadurch wird der Anwendungsbereich gegenüber der in der EPBD vorgesehenen erheblich eingeschränkt. Besonders relevant ist dies bei den Neubaustandards, die nach der EPBD ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Einrichtungen gelten sollen. Durch die gewählte Formulierung wird der Kreis der betroffenen Gebäude deutlich verkleinert.

4. Energieausweise und Effizienzklasse: Schlampige Umsetzung, verwässerte Wirkung

4.1. Ausstellung der Energieausweise

Die EPBD schreibt vor, dass für die Ausstellung von Energieausweisen entweder eine Vor-Ort-Begehung oder eine digitale Inaugenscheinnahme des Gebäudes erfolgen muss.

EPBD Artikel 19(4): „[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 20 Absatz 1 und von unabhängigen Sachverständigen **auf der Grundlage einer Inaugenscheinnahme am Standort, die — falls anwendbar — mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden kann**, ausgestellt werden.

Die Formulierung im GModG verzichtet auf die Vorgabe, im Falle einer fehlenden Vor-Ort-Begehung geeignete digitale Instrumente für eine virtuelle Inaugenscheinnahme zu verwenden, und lässt stattdessen eine Datenerhebung allein auf Basis von Fotos zu:

GModG Artikel 2, Änderung von Paragraphen § 83 (1): „[...] Der Aussteller hat ein bestehendes Gebäude, für das er einen Energieausweis erstellt, vor Ort zu begehen oder sich für eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes zur Verfügung stellen zu lassen.“

Das steht in klarem Widerspruch zu den Vorgaben der EPBD. Darunter können die Genauigkeit der Energieausweise leiden, während das Risiko von Fehlbewertungen und missbräuchlichen Angaben steigt.

4.2. Aktualisierung der Energieausweise

Art. 19 Abs. 14 EPBD sieht die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Aktualisierung von Energieausweisen vor. Diese Vorgabe wird im GModG nicht umgesetzt.

4.3. Aushang der Energieausweise

Die EPBD verlangt den gut sichtbaren Aushang der Energieausweise bei Nichtwohngebäuden:

EPBD Artikel 21 (2): „(2) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Nichtwohngebäuden, für die gemäß Artikel 20 Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurde, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer auffälligen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.“

Im GModG wird dies durch eine Formulierung umgesetzt, die zahlreiche Nichtwohngebäude vom Anwendungsbereich ausschließt:

GModG § 80 (7): „Der Eigentümer **eines Nichtwohngebäudes mit starkem Publikumsverkehr, das nicht behördlich genutzt wird**, hat einen Energieausweis an einer auffälligen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen, sobald und solange für das Gebäude ein Energieausweis vorliegt. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

4.4. Anpassung der Energieeffizienzklassen

Zur Umsetzung der EPBD muss die Skala der Energieausweise angepasst werden. Die Kategorie A+ ist zu streichen, und die Kategorie A ist als Nullemissionsgebäude zu definieren, das heißt ohne Vor-Ort-Emissionen gemäß Artikel 19.

Das GModG passt die Skalierung der Anlage 10, die die Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden festlegt, nicht an. Die Bundesregierung stützt sich dabei auf eine Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 19 Absatz 2 der EPBD.

EPBD Artikel 19(2): „[...] Die Mitgliedstaaten, die ihre Energieeffizienzklassen am oder nach dem 1. Januar 2019 und vor dem 28. Mai 2024 neu skaliert haben, können die Neuskalierung ihrer Energieeffizienzklassen bis zum 31. Dezember 2029 aufschieben.“

Die „Neuskalierung“, die eine Einordnung in diese Ausnahmeregelung ermöglicht, stellt im Kern lediglich eine Präzisierung der alten Regelung aus der EnEV dar, die im GEG 2020 leicht geändert wurde. Für die Kategorie A+ wurde dabei ein „<“ durch ein „≤“ ersetzt, was einer nahezu rein kosmetischen Anpassung entspricht.

Anlage 10 EnEV:		Anlage 10 GEG 2020:	
Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² ·a)]	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) Anlage 10 (zu § 86) Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden (Fundstelle: BGBl. I 2020, 1790)	
A+	< 30	Energieeffizienzklasse	Endenergie [Kilowattstunden pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und Jahr]
A	< 50	A+	≤ 30
B	< 75	A	≤ 50
C	< 100	B	≤ 75
D	< 130	C	≤ 100
E	< 160	D	≤ 130
F	< 200	E	≤ 160
G	< 250	F	≤ 200
H	> 250	G	≤ 250
		H	> 250

Dieser unverschämte Trick führt dazu, dass die Energieeffizienz einzelner Gebäude systematisch überschätzt und die Bilanz des Gebäudebestands geschönt wird. Gleichzeitig erschwert er eine gezielte Sanierungspolitik sowie die Umsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen, die zur Sanierung der *Worst-Performing-Buildings* erforderlich wären.

5. Schlupflöcher bei Inspektion und Kontrolle

5.1. Inspektionen von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen und Klimaanlagen

5.1.1. Unklarheit bei Lüftungsanlagen

In der EPBD werden die Inspektionen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen in den Artikeln 23 und 24 geregelt. Im geltenden GEG sind diese Regelungen in den §§ 74 bis 78 verankert.

Die EPBD führt neue Inspektionsanforderungen auch für Lüftungsanlagen ein, die in Artikel 2 Nr. 44 definiert sind.

EPBD Artikel 2 Nr. 44: „Lüftungsanlage“ das gebäudetechnische System, das auf natürliche oder mechanische Weise Außenluft in einen Raum einbringt;

Im GModG wird § 74 zwar angepasst und Lüftungsanlagen werden erwähnt, jedoch ohne eine Definition von Lüftungsanlagen festzulegen. Dadurch wird die praktische Umsetzbarkeit der Vorgabe erheblich eingeschränkt.

5.1.2. Prüfprogramm

Art. 23 Abs. 4 EPBD definiert detailliert den Umfang der Inspektionen und legt umfassend fest, welche Elemente zu prüfen sind. Diese Vorgaben hätten in § 75 GModG umgesetzt werden müssen. Eine entsprechende Umsetzung erfolgt jedoch nicht.

Statt die Inspektion als Instrument zur energetischen Optimierung und systemischen Transformation zu nutzen, beschränkt sie sich also weiterhin im Wesentlichen auf grundlegende technische Prüfungen.

5.1.3. Inspektionsbericht

Im Anschluss an die Inspektionen sind Berichte zu erstellen, die sogenannten Empfehlungen enthalten müssen. Diese müssen den Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 Unterabsatz 2 entsprechen.

EPBD Artikel 24 (1): Unterabsatz 2: „[...] Die Empfehlungen umfassen gegebenenfalls die Ergebnisse der grundlegenden Bewertung der Durchführbarkeit einer Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe vor Ort.“

§ 78 GEG regelt die Inspektionsberichte. Anders als in der EPBD ist dort nicht von Empfehlungen, sondern lediglich von Ratschlägen die Rede. Zudem fehlt der ausdrückliche Bezug auf Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe.

GEG § 78(1): „Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.“

Dieser Paragraph bleibt durch das GModG unverändert. Verbraucher:innen werden damit potenziell nicht vollständig über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Klimafreundlichkeit ihres Gebäudes aufgeklärt.

5.2. Stichprobenkontrollen

Der Anhang VI der EPBD enthält Anforderungen an die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen.

EPBD Anhang VI Nummer 2: „Die Mitgliedstaaten legen eine klare Definition dahin gehend fest, welche Qualitätsziele und welches Maß an statistischer Zuverlässigkeit mit dem Rahmen für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz erreicht werden sollen. Das unabhängige Kontrollsystem gewährleistet für den bewerteten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, dass mindestens 90 % der gültigen ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz über eine statistische Zuverlässigkeit von 95 % verfügen.

Das Qualitätsniveau und das Maß an Zuverlässigkeit des unabhängigen Kontrollsystems für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz werden anhand von Stichproben ermittelt, und es wird geprüft, ob sie allen in der Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz festgelegten Elementen Rechnung tragen. Wurden die unabhängigen Kontrollsysteme nichtstaatlichen Stellen übertragen, müssen die Mitgliedstaaten eine Überprüfung durch Dritte zur Bewertung von mindestens 25 % der Stichprobe vorschreiben.“

Die Stichprobenkontrollen sind derzeit in § 99 GEG geregelt. Im GModG werden diese Anforderungen jedoch nicht entsprechend weiterentwickelt. Damit wird die Zuverlässigkeit der Energieausweise nicht im Einklang mit der EPBD gewährleistet.

6. Verschwindende Fristen, ignorierte Vorgaben bei der Gebäudeautomation

6.1. Ausstattung von Nichtwohngebäuden mit Gebäudeautomations- und steuerungssysteme

Die EPBD schreibt vor, dass Nichtwohngebäude mit gebäudetechnischen Systemen ausgestattet werden müssen, wobei gestaffelte Fristen gelten: ab 2024 für große Gebäude mit hohem Energieverbrauch, und ab 2029 für kleinere Gebäude.

Im § 56 GModG, der die entsprechende Regelung umsetzt, wird zwar die zweite Frist bis 2029, aber nicht die erste Frist bis 2024 erwähnt. Diese letzte war zuvor in § 71a GEG verankert, der durch das GModG gestrichen wurde.

Damit entfällt für große Gebäude bis 2029 die Verpflichtung, gebäudetechnische Systeme wie Klima- und Lüftungsanlagen sowie Steuerungsinstrumente zur effizienten Reduzierung des Energieverbrauchs auszustatten. Dies steht in einem klaren Widerspruch zu den Vorgaben der EPBD.

Auch die Anforderungen nach Absatz 12 desselben Artikels, die die Ausstattung dieser Nichtwohngebäude mit Beleuchtungssteuerungen betreffen, werden ebenfalls nicht umgesetzt.

6.2. Ausstattung von Wohngebäuden mit Gebäudeautomations- und Steuerungssysteme

Art. 13 Abs. 11 EPBD stellt Anforderungen an die Ausstattung neuer Wohngebäude sowie an Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden. Diese Vorgaben werden im GModG vollständig nicht berücksichtigt.

7. One-Stop-Shops: Fehlanzeige

Artikel 18 EPBD verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Anlaufstellen („One-Stop-Shops“), die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Planung, Finanzierung und Umsetzung von Sanierungen unterstützen und dabei insbesondere schutzbedürftige Haushalte adressieren sollen. Im GModG fehlt jedoch jede Regelung zur Umsetzung dieser Vorgabe.

Damit verzichtet die Bundesregierung auf ein zentrales Instrument der Richtlinie, das Informations- und Zugangsbarrieren abbauen, Sanierungen erleichtern und vulnerable Haushalte gezielt bei der Senkung ihrer Energiekosten unterstützen soll. Dies schwächt nicht nur die soziale Dimension der EPBD, sondern erschwert auch die notwendige Steigerung der Sanierungsrate.

Stand: 09.06.2026



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Kontakt

Arthur Frantz
Referent Energie und Klimaschutz
E-Mail: frantz@duh.de

www.duh.de info@duh.de www.duh.de/newsletter-abo

.../umwelthilfe

Als gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein machen wir uns bereits seit 50 Jahren für Natur-, Umwelt- und Verbraucherrechte stark. Von der Einführung des Dosenpfands über unsere historische Klimaklage bis zum Kampf gegen Greenwashing-Kampagnen:

Wir setzen Umweltschutz durch. Für uns alle.

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, dem DZI Spenden-Siegel und dem Deutschen Spendenrat.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Deutscher
Spendenrat e.V.
Die gute Tat im Blick



Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit: www.duh.de/spenden

Spendenkonto: SozialBank | Deutsche Umwelthilfe | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX